

Satzung

des Turn- und Sportvereins TUS " Deutsche Eiche " Holzhausen-Externsteine e. V.
(Gründungstag 19. 12. 1909)

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein - TUS " Deutsche Eiche "
Holzhausen-Externsteine e. V. -

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Der Sitz des Vereins ist 32805 Horn - Bad Meinberg, Stadtteil Holzhausen-Externsteine. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Detmold unter der Nr. 117 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird gerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Verein wird gerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung verschiedener Sportarten. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege und Leibeserziehung zugeführt.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder bevorzugt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gehören dem Verein als Vereinsjugendliche an. Personen unter 14 Jahren können dem Verein als Vereinsschüler(innen) angehören.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 6

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Vereinsjugendlichen automatisch Mitglieder. Die Vereinsschüler(innen) in gleicher Weise mit Vollendung des 14. Lebensjahres Vereinsjugendliche.

§ 7

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a.) Aktive:
 - 1. Turner(innen), Sportler(innen), Fußballspieler(innen), Tischtennisspieler(innen) usw.
 - 2. Vereinsjugendliche sowie Turn- und Sportschüler(innen)
- b.) Fördermitglieder:
 - 1. Turn- und Sportfreunde(innen)
 - 2. Ehrenmitglieder

§ 8

Die Wehrdienst bzw. Ersatzdienst leistenden Mitglieder bleiben im Verein; werden jedoch während dieser Zeit auf Antrag/Nachweis von der Beitragzahlung befreit.

III. Eintritt in den Verein

§ 9

Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat bei dem geschäftsführenden Vorstand, unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Anmeldeformulars, schriftlich den Beitritt zu beantragen. Über die Aufnahme wird in der nächsten Mitglieder - Versammlung entschieden. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-Versammlung sind die Antragsteller Vereinsangehörige.

IV. Beiträge

§ 10

Die Höhe der Beiträge entsprechen jeweils dem letzten Hauptversammlungsbeschluss und sind dem Mitgliedsbeitrag, welcher vom Landessportbund - LSB - vorgeschrieben ist, jeweils anzugleichen. Die Hauptversammlung kann jedoch eine Angleichung an den Mindestbeitrag auch ablehnen bzw. einen anderen Beitrag beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe der Beiträge (siehe auch Beitragsordnung).

V. Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus :

- 1.) der/dem Vorsitzenden
- 2.) deren/dessen Stellvertreter(in) (2. Vorsitzende(r))
- 3.) der/dem Kassierer(in)
- 4.) deren/dessen Stellvertreter(in)
- 5.) der/dem Schriftführer(in)
- 6.) deren/dessen Stellvertreter(in)
- 7.) der/dem Oberturnwart(in)
- 8.) der/dem Fußball – Abteilungsleiter(in)
- 9.) der/dem Tischtennis – Abteilungsleiter(in)
- 10.) der/dem Gerätewart(in)
- 11.) der/dem Kultur- u. Sozialwart(in)

1, 3 und 5 bzw. in der jeweiligen Vertretung 2, 4 und 6 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 12

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich einmal.

§ 13

Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der

stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, bzw. der KassiererIn, dem stellvertretenden Kassierer, bzw. der stellvertretenden KassiererIn, dem Schriftführer, bzw. der SchriftführerIn, dem stellvertretenden Schriftführer, bzw. der stellvertretenden SchriftführerIn.

Der Vorstand wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eins der Vorsitzende, bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Gesamtvorstand überwacht die Geschäftsführung und stellt die Richtlinien für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes auf. Er ist beschließendes Organ für die sachgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

VI. Ausgaben

§ 14

Bei sämtlichen Ausgaben ist Sparsamkeit oberstes Gebot. Alle Zahlungen durch die Vereinskasse sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 15

Im Innenverhältnis wird vereinbart:

Bei außerordentlichen Ausgaben im Interesse des Vereins kann der Vorstand bis **1.500,-- Euro** und der 1. Vorsitzende bis **300,-- Euro** selbstständig verfügen. Beträge über **1.500,-- Euro** bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch die Hauptversammlung, wobei eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für besondere **investive** Maßnahmen kann der Gesamtvorstand bis zur Höhe von **3.000,-- Euro** entscheiden. Die Notwendigkeit ist der Hauptversammlung gesondert darzulegen.

VII. Versammlungen

§ 16

Anfang eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt, zu der die Mitglieder und Vereinsjugendlichen schriftlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist spätestens 14 Tage vorher abzusenden.

In dieser Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzenden seinen Jahresbericht zu erstatten und die vom Kassenwart aufgestellte Jahresrechnung wird abgenommen.

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre (ungerade Zahl), vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Daneben finden Jahreshauptversammlungen statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder vorliegt

Auf den Hauptversammlungen sind wichtige Beschlüsse, wie **Änderung der Satzung**, (erforderliche Stimmzahl 2/3 der Anwesenden), Ausgaben über **3.000,- Euro** (einfache Stimmenmehrheit) zu fassen.

Bei einfachen Mitgliederversammlungen ist einfache Stimmenmehrheit entscheidend. Sämtliche Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder bindend.

Das Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Vereinsjugendliche sind ab Vollendung des 16 Lebensjahres stimmberechtigt, wenn deren gesetzliche Vertreter bei Beginn der Mitgliedschaft generell ihre Zustimmung dazu erklärt haben.

Jedes Mitglied und jeder Vereinsjugendliche ab 16. Jahren hat in einem Wahlgang bzw. bei Abstimmungen nur eine Stimme. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Vereinsjugendliche unter 16 Jahren sowie Vereinsschüler(innen) haben kein Stimmrecht.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 17

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitglieds durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein etwaiger Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss aus dem Verein hat allein die Hauptversammlung zu entscheiden, nachdem der Vorstand denselben beantragt hat. Vor der Antagstellung setzt der Vorstand dem Mitglied eine angemessene Frist und gibt diesem Gelegenheit, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Mitglied die Gründe mitzuteilen und ihn nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gegebenenfalls in taktvoller Form zum freiwilligen Austritt aufzufordern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung und in der Hauptversammlung zu verlesen. Für den Ausschluss sind 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

X. Auflösung

§ 18

Sollte der Verein auf 4 Mitglieder zusammenschmelzen oder sollte der Verein aufgelöst werden, so wird das Vereinsvermögen der Stadt Horn - Bad Meinberg für jugendpflegerische Zwecke oder einen neu zu bildenden Verein mit der gleichen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Zweckänderung der Satzung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen werden hiermit aufgehoben.

.....
1. Vorsitzende/1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzende/2.Vorsitzender

.....
KassiererIn/Kassierer

.....
Schriftföhrerin/Schriftföhrer

.....
Fußball - Abteilungsleiterin
Fußball - Abteilungsleiter

.....
Tischtennis-Abteilungsleiterin
Tischtennis-Abteilungsleiter

.....
Gerätewartin/Gerätewart

.....
Kultur - und Sozialwartin
Kultur - und Sozialwart